



**VERORDNUNG
ÜBER SCHULERGÄNZENDE
ANGEBOTE**

vom 1. Januar 2013

Der Bildungskommission der Einwohnergemeinde Spiez gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Schulreglement der Gemeinde Spiez vom 22. Juni 2009

beschliesst

Artikel 1

Angebot

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

a Frühbetreuung bis Schulbeginn

b Mittagsbetreuung

c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

³ Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

⁴ Bei einer Nachfrage von weniger als 10 Kindern entscheidet der Gemeinderat

Artikel 2

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Artikel 3

Anmeldung

¹ Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes für das folgende Schuljahr.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abmeldung	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.</p> <p>² Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.</p> <p>³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.</p>
Ausschluss	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.</p> <p>² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der Bildungskommission.</p>
Elterngebühren	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.</p> <p>² Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten zur Kontrolle der Angaben direkt den Steuerdaten zu entnehmen. Falls sie diese Ermächtigung nicht erteilen, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.</p> <p>³ Die Elterngebühren werden vierteljährlich erhoben und sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.</p>
Mahlzeitengebühren	<p>Artikel 7</p> <p>Das Mittagessen und das Zvieri werden kostendeckend in Rechnung gestellt.</p>

Versicherung	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.</p> <p>² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.</p>
Abwesenheiten	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.</p> <p>² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.</p> <p>³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.</p>
Leitung	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.</p> <p>² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.</p> <p>³ Die Tagesschulleitung ist der Abteilungsleitung Bildung unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.</p>
Betreuungspersonen	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Sitzungszeiten gelten als Arbeitszeit.</p> <p>² Für Vor- und Nachbereitung der Betreuung wird ein Zuschlag von 10% der jeweiligen Arbeitszeit gewährt.</p>
Konferenz der Betreuungspersonen	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt.</p> <p>² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Organisation der Tagesschule b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden c Pädagogische Grundsätze d Weiterentwicklung der Tagesschule e Fachliche Weiterbildung.

Artikel 13

Elternarbeit

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Inkrafttreten

Artikel 14

Diese Verordnung tritt auf den 5. März 2013 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung vom 9. Juni 2009.

Genehmigung

von der Bildungskommission am 5. März 2013 genehmigt.

Gemeinde Spiez, 5. März 2013

Namens der Bildungskommission

Die Präsidentin:

B. Lauz

Der Sekretär:

J. Imhof

